



An den Grossen Rat

16.5269.01

FD/P165269

Basel, 17. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend «Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2016 den nachstehenden Anzug Tanja Soland dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Wohnungsnot im Kanton Basel-Stadt bei einem Wohnungsleerstand von 0.3% (2015) wird allgemein anerkannt. Es wird zunehmend schwierig bis fast unmöglich, eine passende und zahlbare Wohnung zu finden.

Dabei haben insbesondere Menschen mit wenig Einkommen, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, IV-Rentnerinnen und IV-Rentner sowie Familien immer grössere Mühe, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Die Konkurrenz ist gross, insbesondere bei den bezahlbaren 2 bis 4-Zimmer-Wohnungen.

Daher ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um überhaupt eine Chance auf dem Wohnungsmarkt zu haben, der Auszug aus dem Betreibungsregister. Ein Betreibungsregisterauszug gibt Auskunft über das aktuelle oder vergangene Schuldverhältnis einer Person. Die Vermieter legen jeweils grossen Wert auf einen leeren Betreibungsregisterauszug. Dies obwohl bekannt ist, dass eine Betreibung ohne Begründung erfolgen kann, ungerechtfertigt sein kann und auch nach Bezahlung bis zu fünf Jahre im Register angezeigt werden kann.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt betreibt seit einigen Jahren eine rigorose Betreibungspraxis und leitet Betreibungen ein für Kleinstbeträge, auch wenn es sich dabei nur um Gebühren und nicht um Steuerschulden handelt. Teilweise handelt es sich dabei um offensichtlich mittellose oder psychisch kranke Personen. Zudem hat sich die Praxis gefestigt, dass bei Bezahlung der Schuld, die Betreibung von der Steuerverwaltung nicht zurückgezogen wird.

Somit hat eine Schuldnerin kaum die Möglichkeit zu einer umfassenden Schuldensanierung und wird nach Bezahlen der Steuerschulden massive Schwierigkeiten haben, eine Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zu finden. Dies führt zu prekären Situationen von Personen, die über wenig Einkommen verfügen und damit wird eine Verbesserung eines desolaten Zustandes praktisch verunmöglicht. Personen, die zahlungsunfähig waren, können sich so aus dieser Situation kaum mehr eigenverantwortlich befreien. Sie werden bestraft, obwohl sie ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind.

Die Steuerverwaltung soll sich kein Beispiel an privaten Gläubigern nehmen, die auf einen Rückzug verzichten, sondern als staatliche Organisation mit gutem Beispiel vorgehen und damit

zeigen, dass alle Menschen eine Chance verdient haben, die Spirale von Schulden und Wohnungsverlust zu verlassen.

Daher soll der Regierungsrat prüfen und berichten, ob die Praxis der Steuerverwaltung bezüglich der Einleitung von Betreibungen bei Kleinstbeträgen auf eine sinnvolle und massvolle Untergrenze eingeschränkt werden kann und ob die Steuerverwaltung bezahlte Betreibungen zurückziehen kann.

Tanja Soland, Georg Mattmüller, René Brigger, Jürg Meyer, Elisabeth Ackermann, Eduard Rutschmann, Daniela Stumpf, Nora Bertschi, Salome Hofer, Katja Christ, Luca Urgese, Pascal Pfister, Beatriz Greuter, Christian von Wartburg“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob erstens die Praxis der Steuerverwaltung bezüglich der Einleitung von Betreibungen bei Kleinstbeträgen auf eine sinnvolle und massvolle Untergrenze eingeschränkt werden kann und ob zweitens die Steuerverwaltung bezahlte Betreibungen zurückziehen kann.

Der Regierungsrat hat Verständnis für diese beiden Anliegen. Er hat erkannt, dass sich die Wohnsituation für auf dem Wohnungsmarkt besonders benachteiligte Personen verschärft hat und dass es Menschen gibt, die trotz der Subjekthilfe (welche als Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder als Familienmietzinsbeitrag ausgestaltet sein kann) keinen Zugang zu einer angemessenen Wohnung erhalten.

Die Steuerverwaltung hat für stossende Einzelfälle, bei denen der Betreibungsregistereintrag gravierende Konsequenzen wie die Unmöglichkeit, eine angemessene Wohnung oder eine Arbeitsstelle zu erhalten, bereits vor längerer Zeit eine Praxis entwickelt, welche sich der von den Anzugstellerinnen und Anzugstellern aufgeworfenen Problematik annimmt. In Fällen, in welchen der Betreibungsregisterauszug zu unverhältnismässigen Nachteilen führt, obschon der betriebenen Person kein besonderer Vorwurf für ihr Verhalten gemacht werden kann, sollen Betriebene die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Löschung des Registereintrags zu stellen.

1. Einschränkung der Einleitung von Betreibungen bei Kleinstbeträgen auf eine sinnvolle und massvolle Untergrenze

Hinsichtlich des ersten Anliegens, die Einleitung von Betreibungen bei Kleinstbeträgen auf eine sinnvolle und massvolle Untergrenze einzuschränken, kann festgehalten werden, dass die Steuerverwaltung bereits heute geringfügige Beträge nicht betreibt, womit ein Betreibungsregistereintrag in zahlreichen Fällen vermieden werden kann.

Dennoch ist die Steuerverwaltung gesetzlich verpflichtet, alle Steuerforderungen zu beziehen und rechtlich durchzusetzen.

Um unbillige Einzelfälle zu vermeiden, bspw. wenn die zu erwartenden Betreibungskosten in keinem Verhältnis zur ausstehenden Forderung stehen, aus verwaltungsökonomischen Gründen, aus Gedanken der Wirtschaftlichkeit sowie basierend auf dem Opportunitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip, wird von der Durchsetzung von kantonalen Steuerforderungen bei unwesentlichen Kleinbeträgen jedoch abgesehen.

Für eine weitergehende Ausnahme von der Steuererhebung besteht keine gesetzliche Grundlage. Zudem hat die Steuerverwaltung eine rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sowie den Erhalt des Steuersubstrats zu gewährleisten.

2. Rückzug von Betreibungen

Hinsichtlich des zweiten Anliegens, ob die Steuerverwaltung bezahlte Betreibungen zurückziehen kann, kann festgehalten werden, dass die Steuerverwaltung bereits bisher eine Ausnahme- und Härtefallregelung kennt und Betreibungen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zurückzieht.

So können Schuldnerinnen und Schuldner nach Beendigung des Betreibungsverfahrens einen Antrag auf Rückzug der Betreibung stellen. Die Steuerverwaltung bewilligt entsprechende Anträge im Sinne einer Ausnahme grundsätzlich, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betroffene Betreibung ist ein Einzelfall (bei der kantonalen Inkassostelle)
- Die betroffene Forderung ist vollständig bezahlt
- Keine Zahlungsrückstände bei Forderungen des Kantons
- Keine offenen Betreibungsverfahren
- Nur für Steuerforderungen (gilt nicht für Mandantenforderungen): Der Schuldner ist in den letzten Jahren seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der Steuerverwaltung nachgekommen (keine amtlichen Einschätzungen, kein Nachsteuerverfahren)

In stossenden Ausnahmefällen wird der Rückzug auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn gleichzeitig die Kantons- und die Bundessteuer in einem Steuerjahr betrieben wurden; diesfalls werden die beiden Betreibungen als eine einzige betrachtet. Ein Ausnahmefall liegt auch vor, wenn zwar zwei Mal eine Betreibung nötig war, diese Betreibungen aber schon länger zurückliegen und alle anderen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt werden.

Bei Vorliegen eines Härtefalls wird ein Antrag auf Rückzug grundsätzlich auch dann genehmigt, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre begründen insbesondere folgende Konstellationen einen Härtefall:

- Wohnungssuche / Wohnverhältnisse: z.B. Obdachlosigkeit, keine kindergerechte Wohnsituation (zu kleine Wohnung, unzumutbares Quartier), keine gesundheitsgerechte Wohnsituation (nicht rollstuhlgängig bei Behinderung, kein Lift bei körperlichen Beeinträchtigungen) oder wenn aufgrund einer Totalsanierung das Mietverhältnis gekündigt wurde
- Stellensuche: z.B. wenn die Stellensuche schon lange andauert ([drohende] Aussteuerung) oder bei Verlust der Tätigkeit davon auszugehen ist, dass keine neue Anstellung gefunden werden kann (z.B. Alter). Zurückhaltung ist bei Stellen geboten, die in einem kritischen Spannungsfeld zu Registereinträgen stehen (z.B. Finanzbranche, Inkassobereich).
- Gesundheitliche Gründe: Sind Schuldner nachweislich über Jahre nicht fähig gewesen, ihren Verpflichtungen gegenüber der Steuerverwaltung und der kantonalen Inkassostelle nachzukommen, so werden die Betreibungen zurückgezogen. Die Gründe der Unfähigkeit sind mit Arztzeugnis o.ä. zu belegen und können sein: Drogen- und Alkoholsucht, psychische Erkrankungen, schwere Erkrankungen oder schwere Unfälle. Wird ein Gesuch von Erwachsenenschutzbehörde, Alters- und Pflegeheim, Behindertenheim, betreutem Wohnen, Klinik, Arzt oder einem freiberuflichen Beistand oder Vertreter gestellt, der den Schuldner nun betreut, kann auf ein Arztzeugnis o.ä. verzichtet werden.
- Andere: Ein Härtefall kann auch bei anderen Konstellationen vorliegen, z.B. wenn der Schuldner einen Treuhänder hatte, welcher die amtlichen Einschätzungen etc. nachweislich selber verschuldete (da sämtliche Mahnungen ebenfalls an den Vertreter gehen, erfährt der Schuldner meist erst via Betreibung von den Ausständen).

Generell gilt bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, dass der Registereintrag eine unverhältnismässige Härte bedeutet, entweder wegen starker negativer Wirkung auf die Schuld-

nerin bzw. den Schuldner oder weil sie bzw. er an den Betreibungen nachweislich keine Schuld trägt bzw. nicht fähig war zu handeln.

Bei der Genehmigung von Gesuchen auf Löschung von Betreibungen gilt es die Interessen des Gläubigerschutzes und die Interessen der im Betreibungsregister verzeichneten Personen gegeneinander abzuwägen. Die Kriterien für die Genehmigung der Gesuche sind deshalb so ausgerichtet, dass, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass künftige potentielle Gläubiger nicht geschädigt werden. Im Weiteren darf auch das damit verbundene Missbrauchspotenzial nicht ausser Acht gelassen werden.

3. Fazit

Das erste Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, die Einleitung von Betreibungen bei Kleinstbeträgen auf eine sinnvolle und massvolle Untergrenze einzuschränken, setzt die Steuerverwaltung bereits heute um. Für eine weitergehende Ausnahme von der Steuererhebung bzw. den ausnahmsweisen Verzicht auf Steuerforderungen wäre eine Gesetzesänderung auf Kantons- und Bundesebene erforderlich. Für Steuerpflichtige, welche nicht in der Lage sind, ihre Steuern zu bezahlen, besteht bereits bislang die Möglichkeit eines Steuererlasses, womit es gar nicht erst zu einer Betreibung kommt.

Auch das zweite Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, ob die Steuerverwaltung bezahlte Betreibungen zurückziehen kann, ist mit einer Ausnahme- und Härtefallregelung bereits umgesetzt. Die Praxis der Steuerverwaltung trägt den Interessen des Gläubigerschutzes sowie den Interessen der im Betreibungsregister verzeichneten Personen angemessen Rechnung. Das Löschen aller bezahlten Betreibungen im Betreibungsregister ohne zusätzliche Anforderungen würde die vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich gewollte Aussagekraft des Betreibungsregisters herabsetzen, ein Missbrauchspotenzial schaffen sowie gegen die geltenden rechtlichen Regelungen verstossen. Demzufolge könnte eine Anpassung nur durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf Bundesebene erfolgen.

Es zeigt sich damit, dass den Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller bereits heute entsprochen wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller nachvollziehbar und verständlich sind. Betreibungsregistereinträge von Schuldnerinnen und Schuldnern, welche für diese eine unnötige Härte bedeuten und existenzielle Konsequenzen nach sich ziehen, sollen – wenn immer möglich – durch die bereits bestehende Praxis verhindert werden. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass nicht wenige Betreibungsregistereinträge durch bewusst nachlässiges Verhalten der Schuldnerinnen und Schuldner verursacht werden. In diesen Fällen rechtfertigt sich eine Löschung des Eintrags nicht, besteht doch eine der Kernfunktionen des Betreibungsregisters darin, die Zahlungswilligkeit einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners abklären zu können.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tanja Soland betreffend «Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

 

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin